

Gemeinde Mellikon – Vollzugshilfe für Solaranlagen in Dorf**kern**zone



Genehmigt vom Gemeinderat am 19. Oktober 2022

Ausgangslage

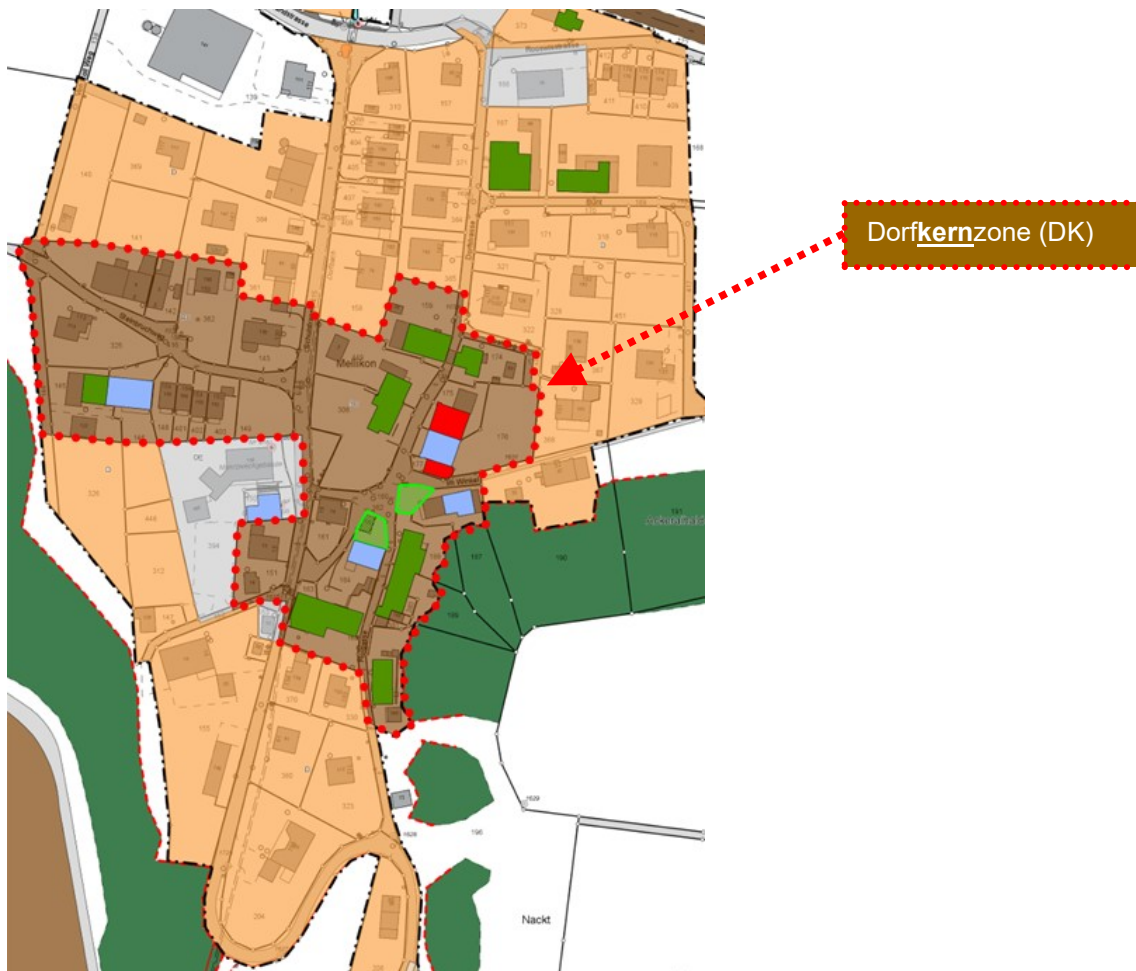
Solaranlagen haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Der Gemeinderat Mellikon will die berechtigten Anliegen der Nutzung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes mit den Zielen des Ortsbildschutzes in Einklang bringen.

In der aktuell gültigen Bau- und Nutzungsordnung ist festgehalten, dass Sonnenenergiedächer sowie Sonnenkollektoren u. dgl. unter Beachtung einer guten Einfügung durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bewilligt werden. In der Dorf**kern**zone werden an die Einfügung erhöhte Anforderungen gestellt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit von Solaranlagen in der Dorf**kern**zone dient die aktuelle Version der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Auszug aus dem Bauzonenplan



Für die Wohnzone, Dorfzone sowie weitere Zonen (inkl. Landwirtschaftszone) gelten die Anpassungsanforderungen gemäss Raumplanungsverordnung sowie der aktuellen Version der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Mit dem Begriff «Solaranlage» sind sowohl Solarwärme- wie auch Solarstromanlagen gemeint.

Als «Dachfläche» ist die vom Einbau betroffene Dachfläche (inklusive Dachgauben, Dachflächenfenster, Einschnitte etc.) gemeint. Bei einem Satteldach z.B. also nur die eine Dachflächenseite, in welcher der Einbau einer Solaranlage vorgesehen ist.

Baubewilligungspflicht / öffentliche Auflage

Solaranlagen innerhalb der Dorf**kern**zone sind immer baubewilligungspflichtig (§ 49a Abs. 2 BauV).

Für sämtliche geplante Solaranlagen innerhalb der Dorf**kern**zone wird das öffentliche Verfahren (Publikation), ohne Profilierung durchgeführt. Das vereinfachte Verfahren findet aufgrund vom öffentlichen Interesse keine Anwendung.

Für Bauvorhaben innerhalb der Dorfzone sowie weiteren Zonen (inkl. Landwirtschaftszone) genügt gemäss Art. 18a RPG für Solaranlagen das Meldeverfahren.

Es sind die erforderlichen Unterlagen, Pläne, technische Datenblätter sowie das kantonale «Formular zur Erfassung von Solaranlagen» einzureichen.

Eisenbahnrechtliche Zustimmung Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gemäss Art. 18 vom Eisenbahngesetz (EBG) unterliegen alle Eingriffe und Arbeiten in der Nähe des Bahnareals bzw. der Bahnanlagen der Bewilligungspflicht durch die SBB.

Alle Solaranlagen, die sich weniger als 50 Meter von Grundstücken und Freiluftleitungen der SBB befinden, müssen der SBB für eine eisenbahnrechtliche Zustimmung zugestellt werden.

Grundsatz allgemein

Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz und in das Ortsbild zu integrieren.

Es sind hierzu die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu nutzen und die Bauherrschaft hat ggf. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen.

An visuell gut einsehbaren oder an ortsbildgestalterisch wichtigen Orten oder bei Nichterfüllung der Einpassungsbestimmungen kann die Baubewilligung, wenn eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Gebäudes oder des Ortsbilds zu erwarten ist, verweigert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Bereits erstellte Solaranlagen stellen kein Präjudiz dar.

Aufdach- oder Indachanlagen

Aufdachanlagen sind möglich, die Aufbaustärke ist auf das technische Minimum zu reduzieren, maximale Aufbaustärke von 16 cm.

Bei Neubauten oder bei einer kompletten Dachsanierungen ist der bündige Einbau der Kollektoren oder Panels in die Bedachung (Indach-Anlage) zu erstellen.

Gestaltungsgrundsätze

- Die Anordnung der Solaranlagenfelder hat so zu erfolgen, dass diese möglichst unauffällig und optisch ruhig wirkt. Es ist auf eine gute Gesamtwirkung (Gebäude, Dach, etc.) zu achten.
- Teilflächen in einer kompakten, zusammenhängenden, rechteckigen Fläche sind möglich - keine Aufteilung in mehrere oder zerstückelte Felder.
Die Anordnung hat sich nach den Gestaltungsgrundsätzen der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Energie zu richten.
Eine einheitliche Verlaufsrichtung ist zwingend (Anordnung horizontal oder vertikal), eine Mischvariante ist nicht bewilligungsfähig.

- Es sind nur einfarbige, schwarze Solarmodule «Full-Black-Module» zu verwenden, Kabel- und Leitungerschliessungen sowie Schaltschränke und Unterkonstruktionen der Solaranlagen haben sich der Farbe anzupassen.

Empfehlung an die Zonen ausserhalb der Dorfkerzone

Um eine gute Gesamtwirkung der Dachlandschaft der Gemeinde Mellikon zu erhalten, wird empfohlen **auch ausserhalb der Dorfkerzone einfarbige, schwarze Solarmodule «Full-Black-Module»** zu verwenden.

Beispielbilder für **geforderte** Einpassung / Teilfläche / Full-Black-Module:



*Verweis auf die Beispielbilder sind nicht bezugsnehmend auf die bestehenden Vorgaben und Entscheidungskriterien.

Beispielbilder, welche **nicht den Vorgaben** der Vollzugshilfe entsprechen:



*Verweis auf die Beispielbilder sind nicht bezugsnehmend auf die bestehenden Vorgaben und Entscheidungskriterien.